



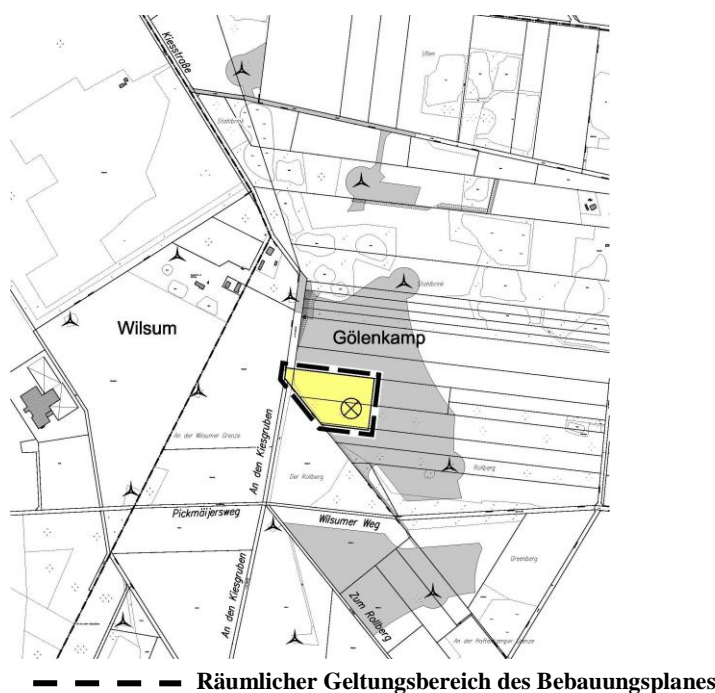
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Windpark Gölenkamp“ der Gemeinde Gölenkamp

I.

Der Rat der Gemeinde Gölenkamp hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Windpark Gölenkamp“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet im Wesentlichen die Festsetzung eines weiteren konkreten Standortes für eine Windenergieanlage innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes für Windenergieanlagen. Der Änderungsbereich liegt an der Westgrenze der Gemeinde Gölenkamp, östlich der Straße „An den Kiesgruben“, nördlich des Wilsumer Weges und östlich der Mülldeponie und ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte (schwarz umrandeter Bereich) ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung, Umweltbericht und Anlagen (Bestandsplan „Landschaftsbild“, Plan Landschaftsbildeinheiten, Avifaunistische Untersuchungen, Artenschutzprüfung Fledermäuse, Schalltechnisches Gutachten und Berechnung der Schattenwurfdauer) kann beim Bürgermeister der Gemeinde Gölenkamp, Jan Beniermann, Am Mühlenberg 21, 49843 Gölenkamp sowie im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Windpark Gölenkamp“ mit textlichen Festsetzungen in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-
meinde Gölenkamp geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begrün-
den soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde
Gölenkamp vom 18.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 25.09.2014 in den „Grafschafter Nachrichten“ hinge-
wiesen worden.

Gölenkamp, 25.09.2014

Gemeinde Gölenkamp
Der Bürgermeister